

Novellierung des Jagdgesetzes

Stellungnahme der Vereinigung der Jäger des Saarlandes (VJS) zu den die Jagd betreffenden Vereinbarungen im Koalitionsvertrag.

Grundsätzliche Bemerkungen und Anregungen:

1. Die saarländischen Jägerinnen und Jäger, die sich mit großer Mehrheit von ca. 90 % in der Vereinigung der Jäger des Saarlandes (VJS) zusammengeschlossen haben und von dieser repräsentiert werden, fordern an erster Stelle von der Landesregierung ein uneingeschränktes „JA“ zur Erhaltung der Jagd.

Wir vermissen im Koalitionsvertrag die Anerkennung der Leistungen der Jägerschaft für Natur- und Umweltschutz wie sie auch für Angler und Fischer ausgesprochen wird.

2. Die VJS sieht den Novellierungsbedarf, wie im Koalitionsvertrag der saarländischen Landesregierung beschrieben, grundsätzlich nicht. Sie ist sich darin mit vielen anderen saarländischen Verbänden einig, die sich mit der Jagd befassen oder vom Jagdrecht betroffen sind, wie z.B. mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer oder mit dem Bauernverband.

Jede grundlegende Änderung des saarländischen Jagdrechts **muss insbesondere bei der saarländischen Jägerschaft auf Akzeptanz stoßen**. Hier kann der Weg nur über Sachargumente und Überzeugungsarbeit gehen. Ein Versuch, die Jägerschaft vor vollendete Tatsachen zu stellen oder der Versuch, die Jägerschaft nur „alibimäßig“ in ein Verfahren zur Änderung des bestehenden Rechts einzubinden, wird dem Jagdwesen im Saarland kurz-, mittel- und langfristig schaden! Die Jagd wird durch Jäger ausgeübt. Eine Änderung ihrer Reglementierung kann nur mit den Fachleuten, den Jägern, erfolgen und nicht gegen sie und nicht gegen die breite Mehrheit der Jäger.

3. Die Föderalismusreform und die damit einhergegangene verfassungsrechtliche Änderung des Verhältnisses von Bundes- und Landesrecht ermöglicht es den Ländern, im Detail weit von bewährten und weltweit als vorbildlich angesehenen deutschen jagdrechtlichen Regelungen abzuweichen. **Eine Zersplitterung des Jagdrechts innerhalb der Bundesrepublik erscheint geradezu als grotesker Widerspruch zu der nachdrücklich immer wieder geforderten Harmonisierung des Jagdrechts in Europa**. Jede angedachte saarländische „Sonderregelung“ muss auch unter diesem Aspekt systematisch auf ihre zwingende Notwendigkeit untersucht werden. Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung werden ansonsten konterkariert.

An dieser Stelle muss auch darauf hingewiesen werden, dass in den vergangenen Jahren die **Ausbildung des jagdlichen Nachwuchses** im Saarland sich im bundesweiten Vergleich zu einem **bedeutenden Wirtschaftsfaktor** entwickelt hat. Die im Saarland ansässigen Jagdschulen bilden jährlich etwa 800 – 1000 Jungjäger aus allen Bundesländern und damit durchweg etwa 10 % aller deutschen Jagdscheinanwärter aus. Damit verbunden sind, je nach Kursdauer, jährlich allein mehr als 15.000 Übernachtungen, die dem saarländischen Hotel- und Gastgewerbe zugute kommen. Die nach dem Koalitionsvertrag geplante völlige Neuordnung des saarländischen Jagdrechts ließe dieses aus der im Wesentlichen einheitlichen Landschaft des Jagdrechts in Deutschland ausscheren. Wenn ein novelliertes Saarländisches Jagdrecht kaum noch

Gemeinsamkeiten mit dem Jagdrecht in den jeweiligen Heimatländern hat ist nicht zu erwarten, dass sich noch in nennenswertem Umfang Jagdschüler aus anderen Bundesländern zukünftig einer Ausbildung und Prüfung im Saarland unterziehen werden. Dies wird den Bekanntheitsgrad des Saarlandes als attraktive Tourismuslandschaft nicht gerade fördern.

4. Es ist für uns nicht akzeptabel, dass in die vorgesehene Novellierung des Jagdrechts Verbände involviert werden, die sich für die generelle Abschaffung der Jagd einsetzen. Wir sind der Auffassung, dass Tierschutz eine hochwichtige Aufgabe ist und sich mit der Haltung von Tieren und dem Töten von Tieren und allen damit zusammenhängenden Fragen befassen muss, so wie es im Tierschutzgesetz und damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften (z.B. Hundehaltungs-VO) geregelt ist. Personen und Verbände, die jedoch ein generelles und absolutes Verbot des Tötens von Tieren durch den Menschen fordern, stellen sich nach Auffassung der großen Mehrheit der Bevölkerung ins gesellschaftliche Abseits und können sich per se nicht mit Fragen der Jagd beschäftigen, da die letztendliche jagdliche Handlung immer auf das Töten von Tieren gerichtet ist. Stellungnahmen entsprechender Verbandsvertreter können damit nicht in eine Jagdgesetznovellierung einfließen.

Wir möchten an dieser Stelle hervorheben, dass diese ideologische Tierschutzsicht sich lediglich auf das Einzeltier beschränkt. Erwägungen zu Populationen und Populationsökologie spielen bei dieser Denkweise keine Rolle. Im Gegensatz dazu steht die Verantwortung von Jagd und Naturschutz, die dafür eintreten, gefährdete Tierpopulationen zu erhalten, oftmals durch Regulation von Fressfeinden der gefährdeten Art. In einer „Musterwildtierpopulation“ stirbt etwa die Hälfte der Jungtiere infolge von Krankheit, Siechtum oder durch einen Beutegreifer. Der Beutegreifer hält sich nicht an Jagd- und Schonzeiten oder an Setz- und Aufzuchtzeiten und den Schutz zur Aufzucht notwendiger Elterntiere.

Wer das grundsätzliche Töten von Tieren ablehnt, negiert den Menschen und seine Lebensgrundlagen auch und gerade in der modernen Welt und kann kein Gesprächspartner in einer Jagdgesetzdebatte sein.

5. Die in der Koalitionsvereinbarung vorgesehenen Änderungen der Jagd- und Artenschutzpolitik im Saarland widerstreben in wesentlichen Bereichen internationalen Konventionen.

Als Vertragspartner hat Deutschland bereits im Jahr 1972 die Berner Konvention unterzeichnet, nach deren Kapitel V; Artikel 1, 2 b „*die Ansiedlung nicht heimischer Arten streng zu überwachen und zu begrenzen*“ ist.

Die geplante freie Ausbreitung der Hauskatze (*Felis catus*) in der Landschaft stellt einen Verstoß gegen die Berner Konvention dar. Zum einen gefährdet die Art seltene wie häufige Kleinsäuger und Vögel durch Prädation. Hauskatzen können erhebliche Populationsdichten erreichen (bis über 200 Ind. / 100 ha), so dass sie wie keine natürliche Beutegreiferart Beutetierarten in ihrem Bestand gefährden können. Zum anderen besteht die Gefahr, dass durch Verpaarung die heimische Wildkatze (*Felis silvestris*) genetisch verändert und dadurch in ihrem Fortbestand gefährdet wird. Belege für die genetische Faunenverfälschung sind in vielen Teilen Europas bereits beschrieben und durch den Umstand des geplanten Entnahmeverbots wird das Risiko der Vermischung erhöht. Damit gefährdet die saarländische Politik die nach Anhang IV der FFH Richtlinie (92/43 EWG) streng zu schützende Wildkatze.

Die VJS fordert daher, dass verwilderte Hauskatzen nach wie vor ganzjährig der Natur zu entnehmen sind. Zur Diskussion wird ein Radius von 300 m um bewohnte menschliche Ansiedlungen gestellt. Damit sind den Hauskatzen mehr als 28 ha Territorium eingeräumt, was nach telemetrischen Untersuchungen in etwa dem Bewegungsradius von tatsächlichen Hauskatzen entspricht.

Laut „Invasive species specialist group (ISSG) der IUCN stellen nach Landwirtschaft und Abholzung invasive Arten die stärkste Gefährdung für den Fortbestand zahlreicher Vogelarten dar. Als dritte bedeutendste Gefährdungsursache nach Habitatverlust und Landwirtschaft gelten Neozoen auch für Säuger!

Ein vollständiges Verbot der Fangjagd auf Haarraubwild erschiene mit internationalen Artenschutzbestimmungen kaum vereinbar. Es ist allgemein anerkannt, dass Fangjagd die effektivste Methode zur Eindämmung invasiver Säugerarten ist. Gleichmaßen verbindet die Fangjagd mit geeigneten Geräten Tierschutzgerechtigkeit, Effektivität und Selektivität. Damit erfüllt sie alle geforderten Voraussetzungen sowohl im Sinne einer Nutzung der Arten wie auch zu deren Regulation. Die Fangjagd wird in der FFH – Richtlinie ausdrücklich als erlaubte Jagdmethode beschrieben. Es besteht daher kein rationaler Grund zum Verbot dieser Bejagungsart.

Des Weiteren sollen Laien Fallen zum Fangen verwilderter Hauskatzen aufstellen dürfen, nichtselektive Totschlagfallen gegen Mäuse und Ratten sind wie selbstverständlich in jedem Baumarkt erhältlich und Jäger bzw. Staatsbedienstete ohne bisherige Fangjagderfahrung sollen Schwarzwild sogar in Massenfallen fangen dürfen. Die VJS wehrt sich vehement gegen die Ungleichbehandlung von Personenkreisen und gegen die Trennung der heimischen Fauna in Schädling und Nützlich. Dieses archaische Gedankengut ist einem modernen Jagdverband wie der VJS fremd.

Weiterhin ist es aus Artenschutzgründen nicht nachvollziehbar, eine Schonzeit für Füchse weit über die eigentliche Aufzuchtzeit hinaus, einrichten zu wollen. Zum einen gibt es keine wissenschaftlichen Belege dafür, dass bereits Mitte Februar Welpen zur Welt gebracht sind. Die Hauptwurfzeit der Welpen in Mitteleuropa liegt in der ersten Aprilhälfte. Auch beschreiben verschiedene Studien die Geburt ab der zweiten Märzhälfte. Damit scheiden rationale Gründe auch tierschutzrechtlich für eine Schonzeit ab Mitte Februar aus. Das Selbständigwerden der Jungfüchse liegt ebenfalls deutlich vor dem 15. August. Die Landesregierung verkennt mit der geplanten Schonzeit, dass nicht bejagte Fuchspopulationen einen wesentlich höheren Populationslevel erreichen. Dabei spielt es keine Rolle, dass Fähen bei hoher Populationsdichte weniger Welpen haben und prozentual ein höherer Anteil von Fähen nicht befruchtet ist. Es resultieren aus einem Jagdverbot Fuchsdichten, die bis zu 10mal höher sind als in vergleichbaren Landschaften mit Bejagung. Beispiele sind in der Literatur zu finden, die dies für die Niederlande beschreiben. In diesem Nachbarland können heute Bodenbrüter ohne Elektrozäune zum Schutz vor Füchsen nicht mehr erfolgreich brüten. Hierzu erhalten Sie weitere gerichts-feste Ausführungen im Rahmen des Gesetzgebungs- / Verordnungsverfahrens. Für eine Schonzeit für Füchse wie geplant besteht wie bereits erläutert keine Notwendigkeit, da die jetzige Regelung Tierschutzgerechtigkeit garantiert. Adulte Füchse werden ab spätestens Mitte März bis Mitte Juli geschont, jedoch die Möglichkeit der Jungfuchsbejagung muss bestehen bleiben. Der Eingriff in die Reproduktion ist die effektivste Methode der Bestandsregulierung und vermindert zudem den Druck auf Beutetierpopulationen, da zur Aufzuchtzeit die größten Nahrungsmengen benötigt werden. Betrachten Sie sich dazu bitte monatsgenau differenzierte Nahrungsanalysen.

Mit der geplanten Regelung verkennt die Landesregierung also wie in den vorgenannten Beispielen den Weg des Artenschutzes im 21. Jahrhundert. Anlässlich der IV Weltkonferenz der IUCN im Jahr 2008 in Barcelona stimmten 89,7 % der behördlichen Vertreter sowie 83,2 % NGO's für die Umsetzung der Europäischen Charta für Jagd und Biodiversität. Diese Charta ist gemeinsam veröffentlicht durch die Berner Konvention sowie den Europarat und wird präsentiert von der FACE. In diesen Richtlinien werden unter anderem ausdrücklich die Aufgaben der europäischen Jäger in den Themenkomplexen Regulation von Wildtierpopulationen und Aufgaben im Wildtiermonitoring genannt. Letzteres ist bereits seit 2001 eine zentrale Aufgabe der VJS, die sie wie kein anderer Naturschutzverband durch die fast flächendeckende Präsenz im Land und die Kenntnis von Landschaft und Arten erfüllen kann. Dieses ehrenamtliche Monitoring ist wissenschaftlich unterstützt unter anderem durch die Universität Trier, Biogeografie. Leider beabsichtigt nun die Landesregierung den Komplex der Regulation, insbesondere der generalistischen Beutegreifer, durch das Verbot der Fangjagd und durch die Einführung einer Schonzeit auch für Jungfuchse zu verhindern. Während viele europäische Mitgliedsstaaten ihre Bemühungen um eine Reduktion von invasiven Arten sowie generalistischen Beutegreifern verstärken (unter anderem auch durch EU-Projekte) und in Deutschland Managementpläne für große Vogelschutzgebiete aufgestellt werden, die ausdrücklich eine intensive Fuchsjagd fordern, beabsichtigt die saarländische Regierung nun mit wissenschaftlich unhaltbaren Novellierungsansinnen, die Biodiversität unserer Kulturlandschaft weiter zu verringern.

6. Der Koalitionsvertrag postuliert den „**Hintergrund neuer wildbiologischer Erkenntnisse**“. Die Vereinigung der Jäger des Saarlandes schließt ständig in ihre Überlegungen und in ihr Tun die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse ein. Letztes Beispiel dafür ist die grundsätzlich kritische Haltung der VJS zum Schießen auf Schwarzwild unter Verwendung von Licht und die Herausgabe entsprechender Bejagungsempfehlungen für Schwarzwild, die ihr Ausschuss für Wildökologie unter Leitung des Wildbiologen Dr. Daniel Hoffmann erarbeitet hat. Die Landesregierung ist dazu aufgefordert, darzulegen, an welchen Stellen tatsächlich das bestehende Jagdgesetz neuesten wildbiologischen Erkenntnissen widersprechen soll und deshalb überarbeitet werden müsste. Siehe dazu auch die unter 5. genannten Aspekte.

7. Weiter heißt es in der Koalitionsvereinbarung: „**Gleichzeitig wollen wir die Eigenverantwortung der Jagd ausübenden berechnigten fördern**“. Wenn der Koalitionsvertrag überwiegend neue Verbote aufstellt (Fallenjagd, Jagdschutz, Schonzeiten, Ausbildung von Jagdhunden), drängt sich die Frage auf, **wo konkret die Eigenverantwortung des Jägers gefördert werden soll und wo sich welche Chancen bieten könnten?** Nach unserer jetzigen Einschätzung scheint diese Formulierung nur dem Zweck zu dienen, vom generellen Verbotscharakter der die Jagd betreffenden Koalitionsvereinbarungen abzulenken.

8. Die Koalitionsvereinbarung sagt aus:
„**Wir werden die Möglichkeiten für Jagdgenossen verbessern, ihre Rechte und Interessen bei eingetreten Wildschäden durchzusetzen. Dazu wird ein unbürokratisches Verfahren zur Wildschadensermittlung im Wald entwickelt.**“

Grundsätzlich trägt nach bisher geltendem Recht die Jagdgenossenschaft als Solidargemeinschaft, also in Art einer Versicherung, den Wildschaden. Derzeit wird diese

Ersatzpflicht oft im Jagdpachtvertrag auf die Jagdpächter übertragen. Jedes **rechtlich haltbare „unbürokratische Wildschadensschätzverfahren“ wird bundesrechtlichen Vorgaben zu genügen haben.** Waldwildschaden, z.B. durch Verbiss, realisiert sich erst in ferner Zukunft. Es ist aus der momentanen Situation heraus nicht absehbar, ob er sich überhaupt realisiert oder durch andere Schadensursachen (z.B. Wirbelsturm) überlagert wird. Auch ein „unbürokratisches Wildschadensschätzverfahren“ wird den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG), der auch dem Jagdpächter zusteht, berücksichtigen müssen. Das materielle Wildschadenersatzrecht ist bereits im Bürgerlichen Gesetzbuch abschließend geregelt und das einem Zivilrechtsstreit vorgelagerte Verwaltungsverfahren (Wildschadensvorverfahren) ist lediglich Prozessvoraussetzung für einen anschließenden Rechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten. **Aus unserer Sicht sollte der gütlichen Einigung zwischen Ersatzpflichtigem und Ersatzberechtigtem immer Vorrang vor einem formellen Verfahren zukommen.**

Da Wildschadensumfang und –häufigkeit vor allem vor dem Hintergrund veränderter Anbaumethoden (großräumiger Anbau von „Energiepflanzen“) in der Landwirtschaft bundesweit erheblich angestiegen sind und gleichzeitig die Bejagbarkeit der „schadenstiftenden“ Wildarten zunehmend erschwert wird, sind immer weniger Jagdpächter bereit, Wildschäden zu übernehmen, wenigstens nicht in voller Höhe. Nach unserer Einschätzung wird es für die Jagdgenossenschaften in den nächsten Jahren sehr viel schwerer werden, ihre Jagden zu verpachten. Das Risiko, dass die Jagdgenossenschaft zum Ersatz der Wildschäden im Umlageverfahren ihre (durchschnittlich geschätzt jeweils 200 – 300) Jagdgenossen heranzuziehen haben wird, wird erheblich ansteigen. Daraus entsteht ein vielfältiges Konfliktpotential.

9. Stichwort: Naturschutz vor Naturnutzung und Biodiversität

Bundesweit besteht das Problem, dass sich das Streben nach Erhalt der Biodiversität einerseits und nach regenerierbaren Energien andererseits gegenseitig ausschließen oder zumindest massiv behindern. In der Forstwirtschaft ist es möglich, durch **naturnahe Waldwirtschaft** Ökologie und Ökonomie in Einklang zu bringen. Bei der Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen in der Landwirtschaft ist die Situation eine andere. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, nach denen sich Naturnutzen und Naturschutz nicht gegenseitig ausschließen bzw. der Naturschutz nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Wer Biodiversität nach einer Punkteskala bewertet, kommt hier bereits derzeit zu katastrophalen Ergebnissen und es muss erwartet werden, dass die Situation sich weiter verschlimmern wird. Die Bewohner der landwirtschaftlichen Flur bleiben auf der Strecke. Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass Lerche, Kiebitz, Feldhase, Rebhuhn und viele andere weniger bekannte „Bodenbrüter“ nicht als Teil der Biodiversität gewertet werden.

In Anbetracht der ökologischen Verantwortung des Jägers **für alle heimischen Wildarten** fällt es uns schwer zu verstehen, **warum gerade Gewinner der Kulturlandschaft durch neue Regelungen geschützt werden sollen**, wohingegen die **vielen Verlierer der Kulturlandschaft allein gelassen werden.** Wer also beispielsweise dem Fuchs mehr Schonung einräumen will als aus Tierschutzgründen notwendig – und dafür ist das bisherige Jagdgesetz völlig ausreichend – führt den in der Koalitionsvereinbarung verschrifteten Grundsatz „Naturschutz vor Naturnutzung“ ad absurdum. Diese Begrifflichkeit führt in der Kulturlandschaft mit über 400 Saarländern pro Quadratkilometer genauso in die Irre wie ein „Käseglocken-Naturschutz“ und wird bei den Problemen, die in

Sachen Energieerzeugung auf uns zu kommen, absolut scheitern. **Es kann also nur um möglichst naturnahe Nutzung gehen. Und gerade hier ist die Jagd beispielhaft und kann vielen als Vorbild dienen. Nirgends ist die Nachhaltigkeit so gesichert wie bei der bundesdeutschen Jagdausübung und keine Landnutzung ist naturnäher als die saarländische Jagd.**

Dass die Jagd in Schutzgebieten verdrängt werden soll, wie in der Biosphäre Bliesgau oder in NATURA 2000 – Gebieten, ist Zeichen eines falschen Denkansatzes. Naturschutz findet gerade durch Jagd statt.

Eine nüchterne Analyse der Naturschutzpolitik der letzten Jahre lässt vermuten, dass im Saarland die Offenlandbewohner gedanklich schon aus dem Modell der Biodiversität gestrichen wurden. Lediglich der Wald, kaum ein Drittel der saarländischen Landesfläche, scheint im Blickfeld für jedes jagdliche Denken durch Nichtjäger zu dienen. Auffällig ist, dass es im Saarland beispielsweise keine Initiative für Bodenbrüter und andere Besiedler des Offenlandes gibt. Im Mittelpunkt des Interesses stehen Prädatoren wie Wildkatze, Luchs und gar der Wolf. Hier soll kein falscher Zungenschlag beobachtet werden, der nicht beabsichtigt ist. Die in der VJS organisierten saarländischen Jäger sprechen sich nicht gegen die „Wiederkomplettierung“ der Landschaft aus. Es wäre jedoch naheliegender, und **dies regen wir mit Nachdruck an, noch vorhandene heimische Arten zu erhalten** als sich nur um die Wiederansiedlung von Tieren zu bemühen, die ggf. sogar Fressfeinde der Verlierer der Kulturlandschaft sind.

Um das bestehende Konfliktpotential zu verringern, das carnivore Haustiere in der freien Natur bieten, fordern wir von der Landesregierung darüber hinaus, eine **groß angelegte Aufklärungskampagne über jagende Hunde und Katzen und ihren Beutetrieb**. Dieses Problembewusstsein ist derzeit noch nicht ausreichend vorhanden. Wenn der Bürger entsprechend sensibilisiert ist, wird die unangenehme Aufgabe des Jägers, diese im Einzelfall als „ultima ratio“ aus der Natur entnehmen zu müssen, auch wesentlich seltener notwendig werden.

Nun nachfolgend zu den Einzelpunkten nach der vorgegebenen Gliederung:

Jagdliche Aspekte:

<p>Mit Jagdfragen betraute Beiräte und Gremien inkl. Jägerprüfung werden mit Vertretern aller Jagdverbände besetzt</p>	<p>Es stellt sich erstens die Frage, um welche Gremien es sich dabei handeln soll. Seit der letzten Novellierung des Naturschutz- bzw. Jagdgesetzes ist ein „Großbeirat“ für Landschaft übrig geblieben und als einzig handlungsfähiges Organ der Kreisjagdbeirat. Zweitens stellt sich die Frage, wann ein Verband ein Verband im Sinne des Gesetzes ist. Es ist nicht richtig, sich jenseits der VJS nur auf den ÖJV und den Wildschutzverband zu beschränken, die jeweils weit von der Marke von 100 Mitgliedern entfernt sind. Es gibt einige weitere Verbände, die sich mit jagdlichen Dingen beschäftigen und genauso behandelt werden müssten wie ÖJV und Wildschutzverband und auch die gleiche Größenordnung von Mitgliedern aufweisen. Durch die derzeit vorhandene Nähe zwischen einer privaten Jagdschule und dem Wildschutzverband wird es unweigerlich zu weiteren „Jagdverbänden“ kommen, die eine Nähe zu den übrigen Jagdschulen haben. Das Ministerium hat die Aufgabe, zu definieren, was „alle Jagdverbände“ sind. Es droht hier eine absolute Unübersichtlichkeit, jedenfalls ist die derzeitige Begrenzung auf drei „Jagdverbände“ rein willkürlich.</p>
<p>Förderung eines zeitgemäßen Wildtier- und Lebensraummanagement</p>	<p>Die VJS ist uneingeschränkt für ein „zeitgemäßes Wildtier- und Lebensraummanagement“. Die Landesregierung hat hier die Aufgabe, dieses Schlagwort mit Leben zu erfüllen. Erst dann kann die VJS beurteilen, ob die Maßnahmen aus ihrer Sicht zielführend sind. Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Lebensraum nicht gleichzusetzen ist mit dem Habitat. Artangepasstes Populations- und Habitatmanagement sind aus fachlicher Sicht treffendere Bezeichnungen. Für die verschiedenen Arten unserer Ökosysteme sind solche Maßnahmenbündel und deren Umsetzung dringend zu empfehlen.</p>
<p>Abschaffung des Abschussplanes für Rehwild, stattdessen Herleitung von Abschusszahlen anhand von Waldzustandsinventuren</p>	<p>Einen Abschussplan für Rehwild allein anhand einer Verbisseinschätzung herzuleiten wäre nur zulässig, wenn zwischen der Höhe des Rehwildbestandes und dem Wildverbiss auch ein ausreichend hoher Zusammenhang vorhanden wäre. Es gibt</p>

	<p>jedoch zu viele Faktoren, die auf den Rehwildverbiss einwirken, als dass es möglich und sinnvoll wäre, sich allein auf eine Rehwilddichte zu fokussieren. (Wir verstehen unter „Abschussplan“ auch eine behördliche Festsetzung von Mindestabschusszahlen. Das bisherige Formular und die Klassen- bzw. Stufeneinteilung wurde in der Vergangenheit schon mehrfach geändert bzw. vereinfacht. Insofern wäre der Ersatz des bisherigen Abschussplanes durch einen anderen keine „Abschaffung“, wenn nach wie vor Behörden für eine Genehmigung bzw. Festsetzung zuständig blieben. Auch wollen wir hier festhalten, dass bisher schon in die Abschussplanung „Vegetationsweiser“, also eine Betrachtung der (Wald-)Flora, einfließen, nur eben nicht ausschließlich.) Demzufolge ist in Revieren mit einem Waldanteil unter 75 % das Verfahren von vorneherein unzulässig. In vielen Teilen des Saarlandes ist das Rehwild zu einer schlecht bejagbaren „Nachtwildart“ geworden. Als besser verständlichen Vergleich sei hier die Schwarzwildbejagung herbeigezogen: Die Streckenhöhe ist letztlich mehr von den Wetterbedingungen anlässlich der Mondzeiten bzw. von den Wetterbedingungen zur Zeit der Drückjagden abhängig als von der absoluten Höhe des Schwarzwildbestandes. Wir wollen noch einen weiteren Vergleich anführen: Es gibt Bereiche, in denen Jungbuchen überwiegend vom Hasen abgebissen werden. Bislang wird deshalb aber kein „Hasenabschussplan“ aufgestellt.</p> <p>Die VJS setzt sich ansonsten dafür ein, die bisherige Abschussplanung zu entbürokratisieren. Ein Mindestabschuss wäre hier genauso denkbar (= Abschussplan) wie eine rein bilaterale Vereinbarung zwischen Jagdpächter und Jagdgenossenschaft (= Abschaffung des Abschussplanes).</p>
<p>Wildbiologisch notwendige und jagdpraktisch sinnvolle Veränderung der Jagdzeiten, z. B. auf den Rehbock</p>	<p>Bisher wurden Jagdzeiten aus ideologischen Gründen meist nur abgekürzt und nicht verlängert. Ausgenommen hiervon ist lediglich das Schwarzwild, eine hoch intelligente und hoch soziale Wildart, die das Potential einer Populationsdynamik hat wie sonst nur Nagetiere. Die Aufhebung der</p>

	<p>Schonzeit im Saarland für das Schwarzwild war weder „wildbiologisch notwendig“ noch „jagdpraktisch sinnvoll“. Insofern handelt es sich hier um eine Worthülse. Solange nicht bekannt ist, wie die Jagd- und Schonzeiten für welche Wildart geplant sind, kann sich die VJS hierzu nicht äußern. Wir fordern an dieser Stelle z.B. die Verlängerung der Jagdzeit auf den Dachs in den Winter hinein. Dann ist die Schwarte reif und der Dachs auch ggf. für Schinken und Schmalz besser zu verwerten. Die bisherige Jagdzeit ging von der irrigen Annahme aus, der Dachs sei ein so intensiver Winterruher, dass er im Winter nicht sichtbar sei. Weiter wird hier die Aufnahme von Rabenkrähen und Elstern in das Jagdrecht gefordert mit Jagd- und Schonzeit und der unbürokratischen Möglichkeit, zur Schadensabwehr und zur Regulation als Hilfe für die Verlierer der Kulturlandschaft einzugreifen. Des Weiteren fordern wir die Verlängerung der Jagdzeit auf die Ringeltaube zur Vermeidung landwirtschaftlicher Schäden und zur Nutzung dieser Wildart. Es wird deshalb vorgeschlagen, zur früheren Schonzeit vom 01.05 – 30.06. zurückzukehren. Dies ist aus tierschutzrechtlicher Sicht vertretbar.</p>
<p>Weiterentwicklung gesetzlich zulässiger Jagdmethoden unter dem Gesichtspunkt der Effizienz der Jagdausübung und orientiert am Tierschutzgedanken</p>	<p>So wie die ganze Jagdausübung sich permanent am Tierschutzgedanken orientiert, gilt dies auch für „neue“ Jagdmethoden. Jagdmethoden wandeln sich mit der Zeit, deshalb sind auch unbestimmte Rechtsbegriffe wie z.B. die „Waidgerechtigkeit“ äußerst sinnvoll. Was eine „gesetzlich zulässige Jagdmethode“ ist, definiert gerade das Jagdgesetz. Insofern ist diese Formulierung im Zuge einer Jagdgesetznovellierung höchst unglücklich. Auch ist die „Effizienz“ ein problematischeres Wort als es zuerst erscheint. Praktisches Beispiel: Wenn Jäger die Möglichkeit haben, Beute zu machen und machen sie nicht, stellt sich die Frage, wie das geändert werden kann. Wir sind der Auffassung, dass dies nicht durch gesetzliche Vorgaben möglich ist, sondern nur durch Überzeugung. Hier sieht die VJS einen ihrer Hauptaufgabenbereiche. Die sich bisher im Repertoire der Jäger befindlichen Jagdmethoden sind sämtlich effizient, sonst würden sie nicht angewandt.</p>

	<p>Bei der Vielfalt der Jagd und der Revierbedingungen ist es selbstverständlich, dass es immer nur ein „sowohl als auch“ geben kann. Ob eine Einzeljagd „effizienter“ ist oder eine Bewegungsjagd, ist nicht von der Jagdform selbst abhängig, sondern mehr von den äußeren, oft zufälligen, Einflussfaktoren. Ohne die Einzeljagd auf Schwarzwild, die für uns untrennbar mit dem Begriff der „Kirrung“ verbunden ist, wäre die hohe Schwarzwildstrecke nicht möglich und umgekehrt.</p>
<p>Prüfung und ggf. Umsetzung der Pachtfähigkeit des örtlichen Jagdvereins</p>	<p>Die VJS kann sich die Umsetzung in die Praxis nicht vorstellen und sieht keinen Handlungsbedarf.</p>
<p>Erhaltung der Rechtsqualität der VJS als Körperschaft des öffentlichen Rechts</p>	<p>Der VJS wurden mit Gründung des Saarlandes - das erste saarländische Jagdgesetz wurde 1948 erlassen und die VJS praktisch gleichzeitig gegründet, als erster Landesjagdverband auf dem Gebiet des vormaligen Deutschlands - hoheitliche Aufgaben übertragen. Dies wurde nach französischem Vorbild gemacht, wo dies heute noch genauso ist. Mit dem wesentlichen Unterschied, dass die Jäger in Frankreich Zwangsmitglied der „fédération des chasseurs“ sind, dies also mehr einer „Kammer“ entspricht. Im Rahmen der Subsidiarität und der Entbürokratisierung ist die Beleihung der VJS mit hoheitlichen Aufgaben auch nach über 60 Jahren hochmodern. Die Aufgabenübertragung an die VJS ist bundesweites Vorbild, so dass in jüngster Vergangenheit Landesjagdverbände (z.B. Baden-Württemberg) mit der Jägerprüfung beliehen wurden. Weiter ist die VJS für die Unteren Jagdbehörden Ansprechpartner und Ratgeber genauso wie für die Oberste Jagdbehörde. Sie entwickelt notwendige Formulare, lässt sie drucken, erarbeitet Wildbewirtschaftungsrichtlinien und ist auch Ansprechpartner für Bürger, die in irgendeiner Form Fragen zum Thema Jagd haben u.v.a.m.. Deshalb wird ihr auch bis dato die Hälfte der Jagdabgabe zur Verfügung gestellt, die sie eigenverantwortlich, aber gemäß § 18 SJG zweckgebunden, verwaltet und überwiegend in das Schießwesen und die Jägerfortbildung investiert.</p>

<p>Sicherstellung der finanziellen Förderung aller saarländischen Jagdverbände über die Jagdabgabe</p>	<p>Die Hälfte der Jagdabgabe, die der Obersten Jagdbehörde zur Verfügung steht, wurde bis heute von der VJS nur wenig beansprucht. Neben wildbiologischen Projekten und Wildhegeprojekten, für die jeder Jäger oder Verband antragsberechtigt ist, können andere „Jagdverbände“ ebenfalls bezuschusst werden. Hier kann auch an eine Ausschüttung über einen „Pro-Kopf-Schlüssel“ gedacht werden.</p>
<p>Die von den Landkreisen und dem Regionalverband erhobene Jagdabgabe fließt wie in allen anderen Bundesländern der Obersten Jagdbehörde zu</p>	<p>Die Verteilungspraxis ist in allen Bundesländern sehr heterogen wie auch die absolute Höhe der Jagdabgabe. In den meisten Bundesländern stellen die Jagdabgabemittel wesentliche Einnahmepositionen der jeweiligen Landesjagdverbände dar. Im Saarland funktioniert durch die direkte Zuweisung der Jagdabgabenhälfte an die VJS die Sache sehr unbürokratisch und die VJS führt eine für alle Behörden zugängliche Statistik über die Zahl der Jagdscheininhaber und die Varianten der Jagdscheine (Jugend-, Tages-Falknerjagdscheine etc.). Sollte die VJS Mittel in gleicher Höhe, jedoch nach Antrag über die Oberste Jagdbehörde, erhalten, wäre das das Gegenteil von Entbürokratisierung. Sollte die VJS keine Jagdabgabemittel in ausreichendem Umfang zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten, fordern wir die Abschaffung der Jagdabgabe, wie von Herrn Klaus Borger in der Vergangenheit gefordert und auch gerichtlich in Streit gezogen.</p>
<p>Novellierung der Förderrichtlinie Jagd zur Unterstützung sinnvoller Projekte</p>	<p>Es wird hier kein akuter Novellierungsbedarf gesehen. Die Richtlinie ist durchaus praktikabel, kann im Detail aber verbessert werden.</p>
<p>Einbinden aller saarländischen Jagdverbände in die für Jagdfragen zuständigen Gremien und in die Jägerprüfung</p>	<p>Ist doppelt, siehe oben.</p>
<p>Abbau von Restriktionen bei der Vergabe von Jagderlaubnisscheinen</p>	<p>Restriktionen, die sich in der Praxis auswirken, werden nicht gesehen. Seit der Novellierung 1998 hat sich die Zahl der möglichen Jäger in einem saarländischen Durchschnittsrevier verdreifacht. Allein in den rund 400 privaten Jagdrevieren, also ohne die Jagden, in denen das Saarland Eigentümer ist, könnten ca. 7.200 Jägerinnen und Jäger zur Jagd gehen. Es wurden aber nur rund 3.800 Jagdscheine gelöst! Es gibt</p>

	also kein konkretes Problem. Die zahlenmäßige Beschränkung kann aber genauso ersatzlos aus dem Jagdgesetz gestrichen werden. De facto wird sich nichts ändern.
Initiative zur Abschaffung der Jagdsteuer	Die VJS fordert, die Jagdsteuer auf Landesebene umgehend und ersatzlos zu streichen. „Initiativen“ wurden bereits genug gestartet.

Tierschutzrelevante Aspekte:

Verbot Abschuss von Hunden und Katzen in der bisherigen Form	<p>Im Koalitionsvertrag heißt es u.a.: „Wir werden den Naturschutz gegenüber dem Naturnutzgedanken stärken und priorisieren.“ Der Aufenthalt von Hunden und Katzen in der Natur ist eindeutig „Naturnutzung“. Es ist ein Eingriff des Menschen in die Natur durch seine Haustiere, also durch jahrhundertelange Zucht veränderte, „menschengemachte“ Tiere. Haustiere jagen in der freien Landschaft nicht mehr zum eigenen Überleben, sondern um genetisch festgelegten Urinstinkten zu folgen. Durch unkontrollierte Vermehrung und gestörte Verhaltensweisen (z.B. mangelndes Territorialverhalten) kann es zu einer massiven Besiedlung der freien Landschaft kommen. Die Hauskatze ist der größte vorhandene Faunenverfälscher. Nach Schätzungen von Tierschutzorganisationen gibt es bundesweit 7,6 Millionen Hauskatzen und 2 bis 3 Millionen streunende Katzen.</p> <p>In der Studie „Bestandesaufnahme und Bewertung von Neozoen in Deutschland“ (Herausgeber: Bundesumweltamt, Uni Rostock, GEITER et al. 2001) kommen die Wissenschaftler zu dem Schluss, dass „die freilaufende Hauskatze die absolute Bedrohung der Singvögel im siedlungsnahem Bereich ist.“</p> <p>Die Verhaltensforscherin und Ökologin LINA RIFAI schrieb 2004: „ Es wird Zeit, dass wir endlich begreifen, wie notwendig der Schutz der Natur nicht nur vor Verschmutzung und Zerstörung, sondern auch vor unseren Haustieren ist. (...) Und sie sind Jäger, dafür wurden sie vor Tausenden von Jahren domestiziert. Aber genau deshalb ist es gefährlich, sie frei laufen zu lassen, so wie es gefährlich ist, einen Hund einfach frei laufen zu lassen.“</p>
--	--

	<p>Seriösen Hochrechnungen zufolge töten Katzen in Deutschland jährlich ca. 50 Millionen Säugetiere und 27 Millionen Vögel. Die VJS fordert daher als eine vorbeugende Maßnahme, analog Österreich einen Paragrafen in das Naturschutzgesetz aufzunehmen, wonach Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen sind.</p> <p>Wer also auf die Möglichkeit verzichtet, dass der Jäger als „ultima ratio“ Katzen und entsprechend auffällig und tätig gewordene Hunde aus der Natur entnimmt, führt seinen vorgenannten Grundsatz des Vorranges des Naturschutzes ad absurdum, wenn der Grundsatz auch schon in einer Kulturlandschaft mit über 400 Einwohnern pro Quadratkilometern höchst fragwürdig ist. Frage und Kritik: Warum ist diese Frage unter „Tierschutz“ kategorisiert? Welches Tier muss mehr geschützt werden? Die hochträchtige Rehgeiß, die von einem wildernden Hund gerissen wird? Oder der Hund, der dies gewohnheitsmäßig tut? Die gut gefütterte Hauskatze oder das selten gewordene Braunkehlchen, der Steinkauz in der Streuobstwiese oder die Feldlerche?</p>
<p>Einstellung Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Tieren</p>	<p>Die Hundeausbildung für die Jagd ist kein Selbstzweck. Sie dient der konkreten Vorbereitung des Hundes auf die Arbeit nach dem Schuss mit dem vordringlichen Ziel, dem Wild Qualen zu ersparen. Hier geht es konkret wohl um die Ausbildung von Vorstehhunden an Enten und von Bauhunden am Fuchs in der Schliefenanlage. In anderen Bundesländern gehört dazu auch die Ausbildung von Jagdhunden im sog. „Saugatter“ an Schwarzwild. Gerade letzteres wurde ganz aktuell von den Tierschutzreferenten aller Bundesländer begutachtet und von allen für absolut tierschutzkonform bezeichnet. Auch die saarländische Schliefenanlage des saarl. Jagdterrierklubs, der die Anlage betreibt und auch anderen Nutzern für die Baujagdausbildung (insbesondere Dackel) zur Verfügung stellt, wurde mehrfach von Veterinären besichtigt und immer als tierschutzkonform bezeichnet. Bereits seit 1986 werden alle Schliefenanlagen in der Bundesrepublik so betrieben, dass durch bauliche bzw. technische Maßnahmen</p>

	<p>(Drehkessel, Schieber u.ä.) sichergestellt ist, dass Hund und Fuchs keinen direkten Kontakt haben können. So wurde die Anlage des saarl. Jagdterrierklubs vom Ministerium für Umwelt mit mehreren tausend DM bezuschusst. Nur die Haltung eines Tieres zu diesem Zweck kann nicht als tierschutzwidrig eingestuft werden, sonst dürften auch generell keine Haus- oder Gehege- oder Zootiere gehalten werden, die zum Teil ohne „größeren Zweck“ ihrer Freiheit beraubt werden.</p> <p>Damit die Hunde auf der Jagd ihren Einsatz im Sinne des Tierschutzes erfolgreich absolvieren können, ist die Ausbildung und Prüfung auch an der lebenden Ente unabdingbar. Aus diesem Grund ist auch sehr detailliert geregelt, wie die Ausbildung stattfinden muss: Nach der sog. „Methode Prof. Müller“ (Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Paul Müller, Saarbrücken) werden die Schwungfedern der Enten (ausgewachsene wildstämmige Enten, die während ihrer Haltung mit Wasser vertraut sind) mit einer Papiermanschette versehen, und zwar so, dass es sich im Wasser relativ schnell löst. Für die Jagdkynologie ist es von äußerster Wichtigkeit, dass nur Hunde in die Zucht gelangen, die nachweislich nicht an der Ente versagt haben. Um dies festzustellen, ist die einmalige Prüfung mit der lebenden Ente unerlässlich. Nur dadurch ist zu gewährleisten, dass auch weiterhin tierschutzgerecht auf Wasserwild gejagt werden kann.</p>
Einstellung der Fallenjagd	<p>Die Oberste Jagdbehörde überlegt derzeit oder ist schon dabei, die Fallenjagd auf Schwarzwild zu erproben. Das Problem in Bereichen, die mit der Waffe schlecht bejagt werden können, ist der Jägerschaft ausreichend bekannt. Da Schwarzwild aber als soziales Tier überwiegend im Familienverband auftritt, ist die Fallenjagd rein technisch wesentlich schwerer tierschutzgerecht zu bewerkstelligen als die Fangjagd auf Haarraubwild, das in der Regel einzeln auftritt und nach dem Fang einzeln getötet werden kann. Die Frage stellt sich nicht so sehr, wie man Schwarzwild fängt, sondern wie man anschließend das Schwarzwild tierschutzgerecht tötet.</p> <p>Warum soll also die bewährte Fallenjagd prinzipiell verboten werden, wenn von der Landesregierung neue und viel schwierigere</p>

	<p>Wege der Fallenjagd erprobt werden? Tierschützer bedienen sich – übrigens ohne Rechtsgrundlage und ohne Ausbildung - Fallen, die aus Tierschutzgründen verboten werden müssten (offene Drahtkastenfallen), um Katzen zu fangen und zu kastrieren. Eigentlich ein löbliches Unterfangen, um der Katzenplage Herr zu werden, aber es ist Fallenjagd! Und was ist mit den Totschlagfallen, die im Saarland den Jägern seit 1998 verboten sind, aber in jedem Haushalt auf Ratten und Mäuse eingesetzt werden dürfen? Hier wird schon mit dreierlei Maß gemessen!</p> <p>Wir wehren uns gegen die Kategorisierung in Schädlinge und Nützlingle. Haarraubwild scheint zu den „Nützlingen“ zu gehören, während Schwarzwild wohl als „Schädling“ mit nur jeder erdenklichen Methode getötet werden soll. So führt die Realität und das konkrete Handeln der Obersten Jagdbehörde die Festlegung im Koalitionsvertrag „ad absurdum“.</p> <p>Die VJS unterstützt die Fortbildung der Jäger und anderer Personen zur tierschutzgerechten Fangjagd. Spezielle Lehrgänge können als Grundlage für die Erlaubnis von Fangjagd initiiert werden. Auch würde die Festlegung von geeigneten Fanggeräten begrüßt. Fangjagd steht grundsätzlich nicht im Widerspruch zur Tierschutzgerechtigkeit. Letztlich bringt die Fangjagd noch einen letzten Rest an Information über Wildtierarten, die ansonsten völlig unbeachtet und unerforscht bleiben müssen. Nicht ohne Grund fehlt in der aktuellen Roten Liste des Saarlandes jede Information über Säugetiere mit Ausnahme der Fledermäuse.</p>
<p>Wildkirschung in der bisherigen Form wird ersetzt</p>	<p>Grundsätzlich stellt sich auch hier die einleitende Frage, warum die Kirschung unter „Tierschutzaspekten“ einsortiert ist. „Kirrjagd“ entspricht in vollem Umfang der Forderung nach der „Effektivität“, der „Praktikabilität“ und der „Tierschutzgerechtigkeit“ von Jagdmethoden. Die Kirrjagd gewährleistet in besonderem Maße die sichere Schussabgabe. Kirschung ist die Verabreichung von Getreide, Kartoffeln und Äpfeln in geringen Mengen zum Zwecke der Erlegung von Schwarzwild. Wer die im Saarland an Kirrmitteln ausgebrachten Mengen mit den Mengen vergleicht, die fruktifizierende Eichen- und Buchenwälder</p>

erzeugen, stellt fest, dass die Kirschung aus Sicht der Kalorienzufuhr in Schwarzwildbestände eine völlig untergeordnete Bedeutung hat. Dies gilt erst recht, wenn man noch die Produkte der Landwirtschaft, die dem Schwarzwild zugänglich sind, hinzunimmt. Der Anbau vielhektargroßer Getreideschläge bietet vieltausendfach mehr schmackhafte Äsung als jede Kirschung inklusive der anschließenden Ernterückstände.

Einzeljagd auf Schwarzwild ist ebenso notwendig wie die Bewegungsjagd auf Schwarzwild. Beide Jagdformen haben ihre Berechtigung und müssen je nach Gegebenheit optimal eingesetzt werden. In vielen Revieren des mittleren Saarlandes mit einem geringen Waldanteil und in den Stadtrandlagen im Großraum Saarbrücken sind größere Bewegungsjagden nicht möglich. Wenn dort auf die Einzeljagd verzichtet werden müsste, käme insgesamt viel weniger Schwarzwild zur Strecke und Einzeljagd ist meist identisch mit einem Ansitz an einer Kirschung. Die Einzeljagd ermöglicht es besser als groß organisierte Bewegungsjagden, qualitativ hochwertiges Wildbret zu erzeugen. Das Wildbret fällt dann auch oft in Mengen an und es gibt Probleme, diese abzusetzen. Da die Einzeljagd übers Jahr gleichmäßiger verteilt stattfindet, kann das Wildbret auch besser verkauft werden. Weiter hat eine Strategie, die nur oder zu sehr auf Bewegungsjagd ausgerichtet ist, den Nachteil, dass generell nur wenige Bewegungsjagden im Jahr möglich sind. Sind diese Jagden, warum auch immer, unergiebig, so etwas kommt häufig vor, kann der versäumte Abschuss nicht mehr oder nur schwer nachgeholt werden. Zusammenfassend heißt das, dass es nur ein „sowohl als auch“ geben kann und kein „anstatt“. Und Einzeljagd ist im Wesentlichen Kirschjagd!

Eine etwaige „Anmeldung“ von Kirschstellen unter Ortsangabe widerspricht dem Grundsatz der Entbürokratisierung und ist Ausdruck des Misstrauens gegenüber dem mündigen Bürger und würde als Schikane empfunden werden.

Natur- und Artenschutzrechtliche Aspekte:

<p>Artenschutzrechtliche Aspekte aus dem Naturschutzgesetz haben Vorrang vor jagdrechtlichen Aspekten aus dem Jagdgesetz</p>	<p>Grundsätzlich handelt es sich bei Naturschutzgesetz und Jagdgesetz um zwei getrennte Rechtskreise. Die Rechtssicherheit würde erheblich gefährdet, sollte ein Gesetz dem anderen vorgehen. Weiter ist das Jagdrecht ein Eigentumsrecht, also ein privates Recht, während das Naturschutzrecht ein öffentliches Recht ist. Es ist international anerkannt, u.a. durch diverse Abkommen, dass naturnahe Nutzung die wichtigste Form des Naturschutzes ist. Weite Teile unserer mitteleuropäischen Kulturlandschaften sind nur durch Nutzung entstanden und deshalb durch die Einstellung der Nutzung gefährdet. Jagd als naturnahe Form der Landnutzung steht im Saarland an keiner Stelle im Gegensatz zum Naturschutz.</p>
<p>Jagd in Naturschutzgebieten nur dann zulässig, wenn diese der Erreichung der Schutzziele nicht widerspricht bzw. diese fördert</p>	<p>Wie bereits zuvor genannt, steht die Jagd im Saarland nirgendwo im Widerspruch zu Naturschutzziele, auch nicht in Naturschutzgebieten. Jagd kann auch in sensiblen Bereichen sehr schonend ausgeführt werden. Insofern könnte pauschal gesagt werden, dass der Grundsatz richtig ist und die Jagdausübung auch in Naturschutzgebieten im bisherigen Umfang weiter möglich ist. Die Erfahrungen mit der Verwaltung im Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr sprechen da aber eine andere Sprache. Siehe hierzu die geplanten Einschränkungen im ersten Entwurf der VO über die erste „Tranche“ der NATURA 2000- Gebiete. Wenn Jagdausübung, z.B. Schussknall, als Störung angesehen wird, wie in der Vergangenheit in Verordnungs-Entwürfen schon geschehen, fragt man sich, wie Wald und Tierwelt die letzten Jahrhunderte mit der Jagd überlebt haben. Diese Formulierung ist viel zu unbestimmt, als dass darin keine Gefahr für die Jagdausübung zu sehen ist. National wie international haben in der Kulturlandschaft „Jagdverbote“ oder „Jagdbeschränkungen“ nie zum gewünschten Naturschutzziel geführt. Im Gegenteil sind die Schutzziele durch Nichtjagen häufig in Bedrängnis geraten.</p>

<p>Schutz von nicht nutzbaren und seltenen jagdbaren Arten über Landesjagdzeitverordnung</p>	<p>Die VJS sieht hierzu keinen Handlungsbedarf. Die Jagd stellt keinen Gefährdungsfaktor für die Tierarten dar. Die Jagd ist bisher ihrer gesetzlichen Aufgabe, für einen artenreichen Wildbestand zu sorgen, bestmöglich nachgekommen. Bundesweit haben sich die Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, in ihrem Bestand erholt (Linderoth 2004). Arten, die in ihren Beständen rückläufig sind wie z.B. das Rebhuhn werden freiwillig durch die Jäger geschont (Daten: Jagdstrecken und WILD) und zudem bemühen sich die Jäger, Habitate für diese Arten bereit zu stellen oder zu erhalten, was jedoch aus wirtschaftlicher Sicht (hier häufig Landwirtschaft) ohne Vertragsnaturschutzmodelle kaum noch möglich ist. Außerdem ist die jagdliche Entnahme von Individuen nach geltenden Regelungen in keinem Fall verantwortlich für den Rückgang einer Wildtierart. Gefährdet werden Tierarten durch intensivere Landwirtschaft, möglicherweise durch Klimawandel, Flächenverlust und, mit Blick auf Bodenbrüter, durch das Verbot einer Prädatorenbejagung in naturschutzrechtlich dominierten „Großschutzgebieten“.</p> <p>Die Jäger sind hier Verbündete in einem Kampf um die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt, sprich Biodiversität. Im „Jahr der Biodiversität“ 2010 ein sehr aktuelles Thema. Der Nutzen einer Bejagung einer Wildtierart darf sich aus Gründen der Erhaltung der Biodiversität keineswegs auf die konsumtive Nutzung durch den Menschen beschränken. Sämtliche internationalen Artenschutzabkommen sehen in der Regulation insbesondere von generalistischen Beutegreifern, die als Gewinner der Kulturlandschaften hervorgehen, einen dominierenden Artenschutzbeitrag.</p> <p>Seltenheit bedeutet grundsätzlich keine Gefährdung einer Art. Seltenheit muss aufgrund populationsökologischer Erkenntnisse für einzelne Arten definiert werden. Der subjektive Eindruck von Seltenheit bedeutet nicht unmittelbar einen Gefährdungszustand einer Art. Der Begriff</p>
--	--

	<p>ist daher zu ersetzen durch „ungünstigen Erhaltungszustand“, wie es z.B. auch die FFH- oder VS-Richtlinie vorgibt. Bei fachlicher Prüfung wird dann nicht ersichtlich, worauf sich Einschränkungen der bisherigen Jagdzeiten begründen wollen.</p>
<p>Reduzierung der jagdlichen Infrastruktur. Genehmigung durch zuständige Naturschutzbehörde</p>	<p>§ 30 (Jagd in Naturschutzgebieten und den Kernzonen der Biosphäre Bliesgau) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 (Jagdeinrichtungen) des Saarländischen Jagdgesetzes ist ausreichend. Uns sind keine Fälle bekannt, in denen „jagdliche Infrastruktur“ ein Problem darstellen würde, auch nicht in Naturschutzgebieten.</p>
<p>Fuchs erhält eine Schonzeit vom 15.02. bis 15.08. eines Jahres</p>	<p>Die Fuchsbejagung Ist aus Gründen der Biodiversität unerlässlich: Der Fuchs ist Nahrungsgeneralist, d.h. im Gegensatz z.B. zur Schleiereule wird er durch seine Beutetiere nicht reguliert. Er ist in der Lage, Beutetiere, die nur noch selten vorkommen, auszulöschen. Wird der Fuchs nicht mehr bejagt, steigt seine Dichte an und die Gefahr von Krankheiten, z.B. der Fuchsräude, Tollwut und Fuchsbandwurm wächst. Die Behauptung, der Fuchs würde sich selbst regulieren, die Fuchspopulation würde sich ohne Bejagung auf einem tieferen Niveau einpendeln, ist wissenschaftlich nachgewiesen falsch und durch nichts zu begründen und läuft allen biologischen Gesetzmäßigkeiten zuwider. Auf vielen deutschen Nordsee- und Ostseeinseln wird konsequente Fuchsbejagung im Interesse der Bodenbrüter mit wohlwollender Begleitung der Naturschützer durchgeführt. Diese fordern mittlerweile vehement, den Fuchs stark zu bejagen!</p> <p>Die Behauptung, dass der Fuchs keine Schonzeit habe, ist nicht richtig. Zur Aufzucht notwendige Elterntiere dürfen nicht bejagt werden. Eine formelle Schonzeit vom 01. März bis 30. Juni für adulte Füchse könnte als Kompromiss akzeptiert werden. Die Zeit der Ranz ist für die Fuchsbejagung sehr effektiv (Januar/Februar). Da die Fähe etwa 53 Tage trägt, sind vor Anfang März keine Welpen zu erwarten.</p> <p>(Beim Schwarzwild, das als Tier mit einem ausgeprägten Sozialverhalten viel höhere</p>

	<p>Ansprüche an die selektive Bejagung stellt als die Fuchsbejagung, hatte die Landesregierung keine Skrupel, die Schonzeit, jedoch mit der gleichen Einschränkung wie derzeit geltend beim Fuchs - ganzjährig aufzuheben!) Wir verweisen hierzu auch auf unsere Stellungnahme vom 10.02.2010.</p>
--	--

Übergeordnete Aspekte der Kulturlandschaftsentwicklung und des Schutzes des Eigentums:

<p>Verbesserung des ökologischen Zustandes unserer Kulturlandschaft</p>	<p>Die VJS identifiziert sich mit dem Ziel uneingeschränkt und sichert ihre Mithilfe mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu. Die VJS verweist wiederholt auf die drängende Umsetzung der GAK-Maßnahmen zum Vertragsnaturschutz in der Agrarlandschaft, wozu es im Saarland bisher keine Ansätze gibt.</p>
<p>Verbesserung der Vitalität der jagdbaren Tierarten</p>	<p>Die VJS identifiziert sich mit dem Ziel uneingeschränkt und sichert ihre Mithilfe mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu. Generell wird jedoch in Abrede gestellt, dass sich die jagdbaren Tierarten in verbesserungswürdiger Vitalität befänden. Hierfür gibt es keinerlei nachweisbare Fakten, die sich in Form von Gewicht, Reproduktionsleistung, Fertilität oder Parasitenbefall äußern würden. Sollten solche Zustände lokal bekannt werden, unterstützt die VJS jede fachlich fundierte Gegenmaßnahme.</p>
<p>Aufgabe bzw. Bedeutung der Jagd als grundsätzlich sinnvolle Form der Landnutzung stärken</p>	<p>Die VJS identifiziert sich mit dem Ziel uneingeschränkt und sichert ihre Mithilfe mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu. Allerdings ist es dazu nicht förderlich, im Gesetzgebungsverfahren Missstände zu behaupten, die nicht vorhanden sind, um damit die Novellierungsinitiative zu rechtfertigen. Hier verweisen wir noch mal auf unsere Ausführungen eingangs unter „Grundsätzliche Bemerkungen und Anregungen“ und unsere Ablehnung, Jagdgegner in eine Jagdgesetznovellierung einzubinden.</p>
<p>Schutz des Eigentums unserer vielen Grundbesitzer vor vermeidbaren Wildschäden</p>	<p>Die VJS identifiziert sich mit dem Ziel uneingeschränkt und sichert ihre Mithilfe mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu. Steht so allerdings schon seit 1952 im</p>

	Bundesjagdgesetz und bildet eine der Grundlagen des deutschen Jagdwesens.
Verbesserung der Möglichkeiten für Jagdgenossen, ihre Rechte und Interessen bei eingetretenen Wildschäden durchzusetzen	Die Vorgaben im Bundesjagdgesetz, im Saarländischen Jagdgesetz und in der Durchführungs-VO sorgen dafür, dass dieses Ziel bereits aus gesetzgeberischer Sicht nahezu optimal erreicht ist. Da viele Kommunen noch nicht über ausreichende Erfahrungen verfügen über die Aufgaben, die ihnen der Gesetzgeber zugedacht hat, haben VJS, Bauernverband, Landwirtschaftskammer und die LAG der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer zusammen mit der Obersten Jagdbehörde eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich im Jahre 2010 um die Fortbildung der kommunalen Mitarbeiter und der Wildschadensschätzer kümmern. Siehe aber auch unsere Ausführungen eingangs unter „Grundsätzliche Bemerkungen und Anregungen“.

Modellprojekte:

Bejagungsverbot Fuchs in der Biosphärenregion Bliesgau	Die VJS ist strikt gegen ein flächendeckendes Fuchsbejagungsverbot in der Biosphäre Bliesgau. Generell gilt das unter „Schonzeit für den Fuchs“ Gesagte uneingeschränkt. Aber gerade die Biosphäre Bliesgau, die laut Bundesnaturschutzgesetz vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen soll, ist für dieses „Modellprojekt“ wohl der völlig falsche Ort. Die ländliche Region ist so in der Form auch mit der klassischen „Niederwildjagd“ entstanden und die Einstellung der Jagd auf den Fuchs gefährdet eindeutig den Schutzzweck!
--	---